

Öffentliche Bekanntmachung

Bgm	Verbandsgemeinde Irrel				Anl.	
1.1	29. März 2005				St.A	
1.2					Kasse	
1.3	2.1	2.2	3.1	3.2	W	VA

Satzungstext einfügen !!!

Einsichtnahme

Die Satzung wird zu jedermanns Einsicht bei der Verbandsgemeindeverwaltung Irrel, Zimmer 210, Auf Omesen 2, 54666 Irrel, bereitgehalten.

Während der Dienststunden kann die Satzung eingesehen und auf Verlangen Auskunft über den Inhalt erteilt werden.

Dienststunden der Verbandsgemeindeverwaltung Irrel, Auf Omesen 2, 54666 Irrel
montags - mittwochs von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags von 08.00 Uhr - 12.30 Uhr

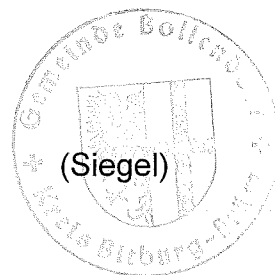
Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO i.V.m. § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

54669 Bollendorf, den 27.03.05



Hermann Schmitz,
Ortsbürgermeister



Satzung

über das Vorkaufsrecht der Ortsgemeinde Bollendorf
nach § 24 Abs. 1 Nr. 5 und § 25 (1) Nr. 2 Baugesetzbuch für den Bereich:
"Bei der Weilerbach"

in der Gemarkung Bollendorf

Aufgrund der §§ 24 Abs. 1 Nr. 5 und 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Bollendorf in seiner Sitzung vom 16.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Ortsgemeinde Bollendorf steht nach § 24 Abs. 1 Nr. 5 und § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ein Vorkaufsrecht im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplanes und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung an dem in § 2 genannten Bereich zu.

§ 2


Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf die Grundstücke ausweislich des als Anlage beigefügten Lageplanes für das Gebiet: "Bei der Weilerbach".

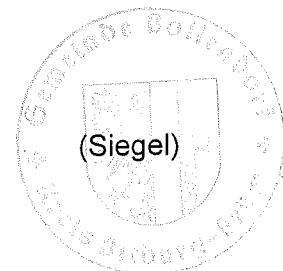
Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, schwarz umrandet gekennzeichnet. Die zwischen den beiden umrandeten Bereichen befindliche Teilfläche des Flurstückes 46/7, sowie das Flurstück 46/8 sind bereits Bestandteil der Satzung vom 18.05.99 für den Bereich "ehem. Zoll- und Ferienhäuser, Liegenschaft Weilerbach".

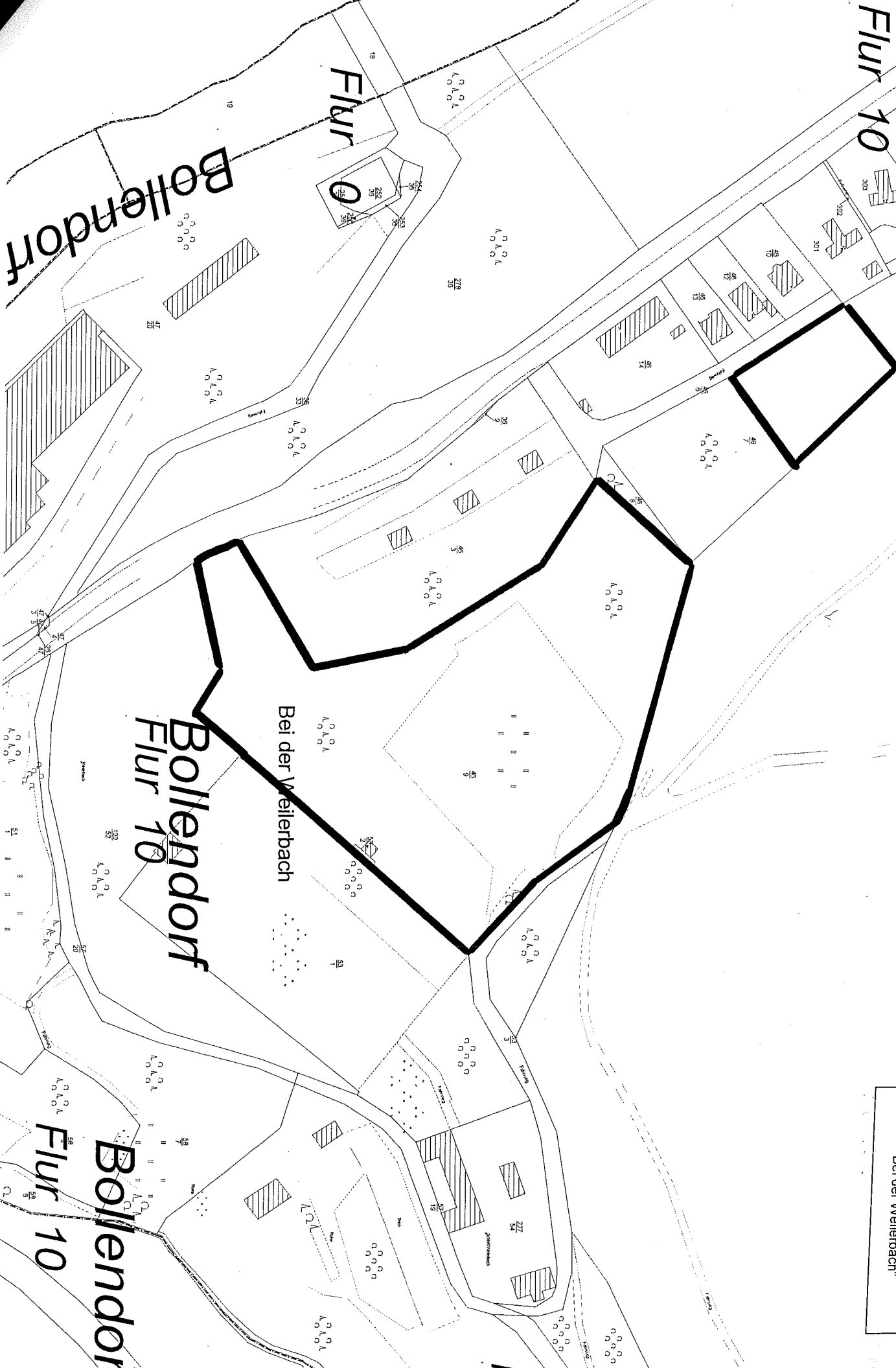
§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

54669 Bollendorf, den 22.03.05


.....
(Hermann Schmitz)
Ortsbürgermeister





Anlage zur Satzung der Gemeinde
Bollendorf:
"Bei der Weilerbach"

Flur 10

Flur 0

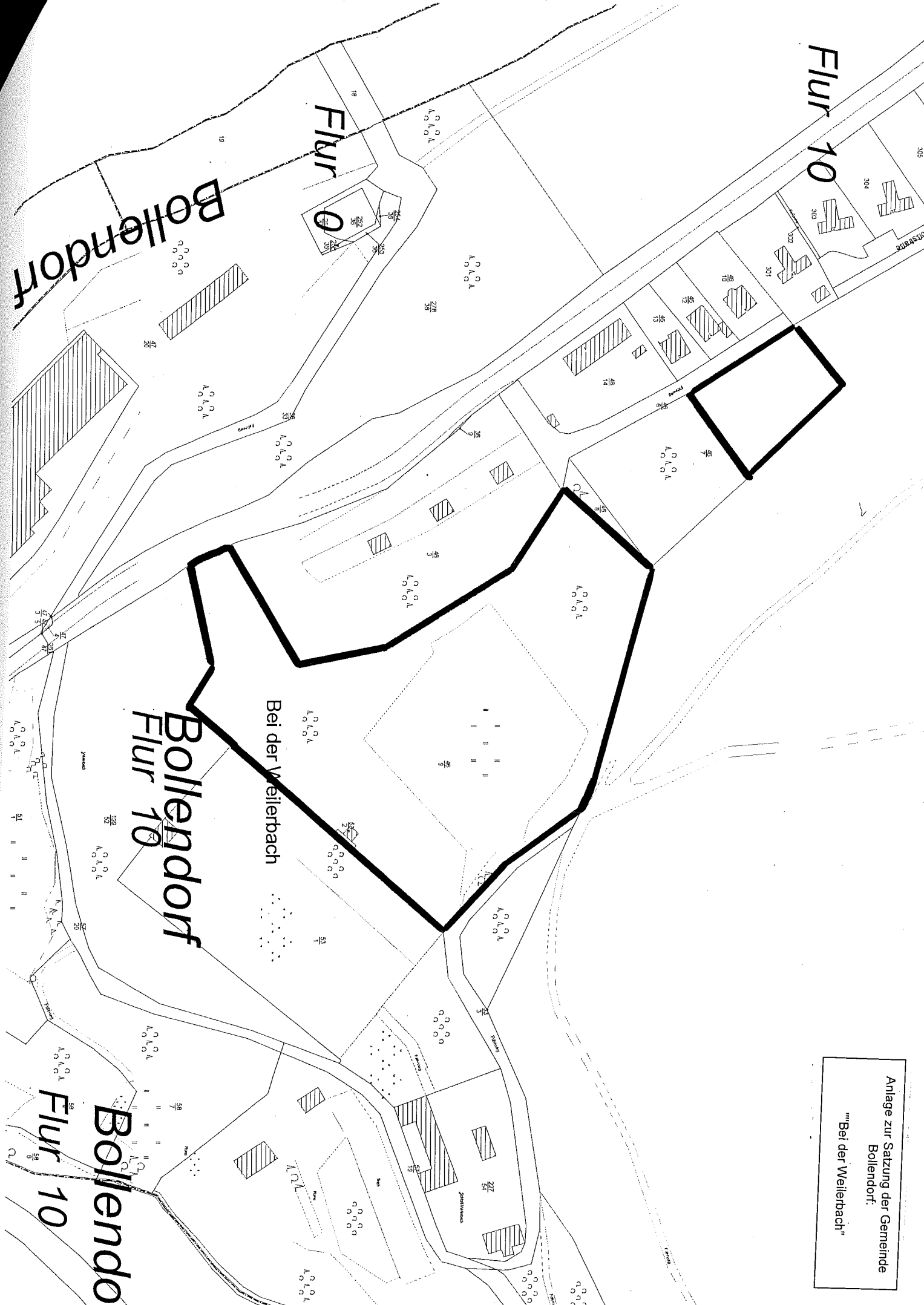
Bollendorf

Bollendorf
Flur 10

Bollendorf
Flur 10

Bei der Weilerbach

Anlage zur Satzung der Gemeinde
Bollendorf:
"Bei der Weilerbach"



Satzung

über das Vorkaufsrecht der Ortsgemeinde Bollendorf
nach § 24 Abs. 1 Nr. 5 und § 25 (1) Nr. 2 Baugesetzbuch für den Bereich:
"Bei der Weilerbach"

in der Gemarkung Bollendorf

Aufgrund der §§ 24 Abs. 1 Nr. 5 und 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Bollendorf in seiner Sitzung vom 16.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Ortsgemeinde Bollendorf steht nach § 24 Abs. 1 Nr. 5 und § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ein Vorkaufsrecht im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplanes und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung an dem in § 2 genannten Bereich zu.

§ 2

Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf die Grundstücke ausweislich des als Anlage beigefügten Lageplanes für das Gebiet: "Bei der Weilerbach".

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, schwarz umrandet gekennzeichnet. Die zwischen den beiden umrandeten Bereichen befindliche Teilfläche des Flurstückes 46/7, sowie das Flurstück 46/8 sind bereits Bestandteil der Satzung vom 18.05.99 für den Bereich "ehem. Zoll- und Ferienhäuser, Liegenschaft Weilerbach".

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

54669 Bollendorf, den 22.03.05



(Hermann Schmitz)
Ortsbürgermeister

